

# Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

Stand Juli 2011

## 1 Präambel

1.1 IMC International Metalworking Companies B.V. Iscar Ltd. oder eine ihrer Tochtergesellschaften und/oder Filialen (im Folgenden Käufer genannt) können zu jeder Zeit Waren, Materialien, Ausrüstung, Maschinen und/oder Dienstleistungen jeglicher Art vom Verkäufer (im Folgenden Verkäufer genannt) kaufen. Diese allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen verpflichten den Käufer nicht, vom Verkäufer eine feste Menge an Waren und/oder Dienstleistungen zu erwerben. Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass alle Käufe und Verkäufe zwischen Käufer und Verkäufer auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen abgewickelt werden. Sollte es Abweichungen zwischen den Bedingungen einer Bestellung und diesen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen geben, gelten die Bedingungen der Bestellung.

## 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen können per Post, Mail, Fax oder anderen elektronischen Mitteln erteilt werden. Auftragsbestätigungen durch den Verkäufer sind dem Käufer innerhalb drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung per Post, Mail, Fax oder anderen elektronischen Mitteln zuzusenden.

2.2 Dies gilt auch für Änderungen und Korrekturen von Bestellungen, die der Verkäufer dem Käufer in schriftlicher Form innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Versenden der Bestellung mitteilen muss.

2.3 Die Zustimmung des Verkäufers zu diesen Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen bedeutet automatisch, dass der Verkäufer in die Produktions- und Qualitätssicherungspraktiken des Käufers ebenso wie in andere Qualitäts- und umweltpolitische Kontrollabläufe, die während der Auftragsabwicklung auftreten können, einwilligt.

## 3 Preise, Abrechnungen und Zahlungen

3.1 Der in einer Bestellung genannte Preis ist bindend und gilt als endgültig und unveränderlich vereinbart. Er ist nie Inhalt einer Berichtigung oder Erhöhung oder einer anderen Anpassung hinsichtlich, aber nicht ausschließlich, eventueller Währungsschwankungen. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, beinhaltet der Preis alle Verpackungen und alle Steuern, Kosten, Risiken und Gewinne in Bezug auf die Ausführung der Bestellung. Es dürfen keine weiteren Kosten anfallen, es sei denn, der Käufer hat diesen im Voraus auf der Bestellung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3.2 Sofern nichts anderes in der Bestellung schriftlich vereinbart wurde, stellt der Verkäufer für jede Bestellung eine separate Rechnung aus. Die Rechnungsanschrift entspricht immer dem Käufer, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Rechnungen, die die oben angegebenen Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Käufer als null und nichtig angesehen und an den Verkäufer zurückgeschickt.

3.3 Sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt das Zahlungsziel dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum.

3.4 Wenn eine Gewährleistung vereinbart wurde, stellt der Verkäufer dem Käufer zügig eine uneingeschränkte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft aus, welche auf das erste Nachfragen des Käufers hin fällig wird.

3.5 Der Käufer hat die Option, geschuldete Beträge seitens des Verkäufers ohne Angabe von Gründen zu verrechnen.

## 4 Verpackung und Lieferungen

4.1 Wenn vom Käufer nicht eine bestimmte Verpackung für die Lieferung der Ware vorgeschrieben wurde, so muss der Verkäufer dafür Sorge tragen, dass die Ware unter Berücksichtigung der Art der Ware angemessen verpackt wird. Ebenso muss er alle Vorkehrungen treffen um die Ware vor Wettereinflüssen, Korrosion, Verladeunfällen, Transport- oder Lagerschäden, Vibrationen und/oder Stößen etc. zu schützen.

4.2 Alle Transporte müssen entsprechend den in der Bestellung genannten Anweisungen ausgeführt werden. Wenn, ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Verkäufers, eine andere als die in der Bestellung vorgeschriebene Transportart ausgewählt wird, haftet der Verkäufer für alle weiteren aus diesem Transport resultierenden Kosten. Waren müssen in jedem Fall in Übereinstimmung mit den gängigen kommerziellen und verpackungstechnischen Gepflogenheiten angemessen verpackt, gepackt, gekennzeichnet, etikettiert und für den Transport vorbereitet werden, um eine sichere Ankunft am Bestimmungsort zu gewährleisten. Für den Fall, dass eine Sonderverpackung eingesetzt werden muss, hat diese allen dafür geltenden Anweisungen des Käufers zu entsprechen.

4.3 Auf besondere Veranlassung schickt der Verkäufer dem Käufer eine entsprechende separate Meldung über die Versandbereitschaft, welche die Informationen des Packzettels und alle anderen relevanten Transportinformationen wie Datum und Handhabung beinhaltet.

4.4 Der Verkäufer weist auf allen Frachtdokumenten die Bestellnummer aus.

4.5 Der Verkäufer haftet für Schäden jeglicher Art und Beschaffenheit (Bruch, fehlende Posten, Teilschäden etc.) an den Waren, die aus einer unangemessenen oder unangebrachten Verpackung resultieren.

4.6 Die Versandart und die daraus resultierenden Pflichten der Parteien werden entsprechend der jeweils gültigen Fassung der INCOTERMS 2010 in der Bestellung festgelegt. Falls nichts anderes festgelegt wurde, so geht der Transport der Waren auf Kosten und eigenes Risiko des Verkäufers. Der Verkäufer sorgt in jedem Fall für eine angemessene Versicherung der Waren, bis sie das Betriebsgelände des Käufers oder einen anderen vorher festgelegten Bestimmungsort erreichen und der Käufer den Erhalt der Waren bestätigt hat.

## 5 Liefertermine und Verzögerungen

5.1 Liefertermine werden in der Bestellung festgelegt. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer bedeutet die unwiderrufliche Verpflichtung des Verkäufers, die vorgegebenen Liefertermine einzuhalten. Die in der Bestellung festgelegten Liefertermine sind von äußerster Wichtigkeit. Diese können nur durch eine, von beiden Parteien gegengezeichnete, schriftliche Vereinbarung geändert werden. Lieferungen vor dem geforderten Liefertermin sind nicht erlaubt, außer sie werden im Voraus vom Käufer schriftlich genehmigt. Der Verkäufer ist in keinem Fall berechtigt für eine vorzeitige Lieferung einen Bonus oder eine extra Zahlung zu verlangen.

5.2 Der Verkäufer informiert den Käufer sofort schriftlich über alle Details jedweder Vorfälle, die zu einer Verzögerung der Ausführung der Bestellung führen können. Daraus leitet sich jedoch nicht automatisch ein Anspruch auf eine Verlängerung der Lieferzeit ab. Der Verkäufer hat alle angemessenen Maßnahmen einzuleiten, um die Lieferverzögerung und die daraus resultierenden Konsequenzen zu minimieren. Bei Lieferverzug hat der Käufer, außer im Falle von höherer Gewalt (die Definition folgt unten stehend), das Recht den Auftrag zu stornieren, ohne dass dem Verkäufer Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleichszahlungen entsteht. Von der Stornierung unberührt bleibt das Recht des Käufers, weitere Ansprüche im Falle von Schäden, Verlusten oder Beeinträchtigungen, die durch die verzögerte Lieferung entstehen, geltend zu machen.

## 6 Änderungen und Ersatz

6.1 Der Käufer hat das Recht, Änderungen jedweder Art in dem Auftrag vorzunehmen. Keine dieser Änderungen beeinträchtigt oder storniert die Bestellung. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über jedwede Preis- oder Terminänderung, die sich durch vom Käufer geforderte Änderungen ergeben. Diese Änderungen müssen zwischen den Parteien durch eine Ergänzung der Bestellung oder durch eine neue Bestellung schriftlich vereinbart werden.

6.2 Änderungen durch den Verkäufer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Käufer. Eigenmächtig vorgenommene Änderungen oder der Ersatz einer Lieferung durch andere als die bestellte Ware oder die Lieferung nicht bestellter Waren sind nicht gestattet.

## 7 Ausführung, Kontrolle und Ablehnung der Waren

7.1 Der Verkäufer stimmt zu, dass der Käufer während der Bearbeitungszeit der Bestellung das Recht auf Zugang zum Betriebsgelände des Verkäufers hat, um den Herstellungsprozess zu überwachen und um bestimmte Anweisungen zu erteilen und um die bestellten Waren unter Verwendung der Kontroll- und Testmöglichkeiten des Verkäufers zu kontrollieren und/oder zu testen. Die Konditionen und Modalitäten solcher Kontrollen werden von beiden Parteien im Voraus vereinbart. Diese Kontrollen vermindern in keiner Weise die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer.

7.2 Der Käufer hat das Recht, Waren, die nicht strengstens mit der Bestellung oder den entsprechenden Vorgaben oder Anforderungen übereinstimmen, abzulehnen. Die Ablehnung von Waren wird dem Verkäufer unverzüglich per Fax oder E-Mail angezeigt. Der Verkäufer nimmt die abgelehnten Waren auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Ablehnung zurück. Nach Ablauf dieser Frist von zehn (10) Tagen kann der Käufer die Waren ohne weitere Information auf Kosten des Verkäufers zurückschicken. Der Verkäufer ersetzt auf Aufforderung des Käufers die Positionen, die nicht mit der Bestellung oder den Vorgaben und Anforderungen übereinstimmen.

7.3 Die Leistung einer Vorauszahlung bedeutet nicht zwingend die Akzeptanz der Waren durch den Käufer. Die Annahme einzelner Positionen befreit den Verkäufer nicht von anderen Verpflichtungen, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Bestellung. Auch andere Vereinbarungen zwischen den Parteien bleiben hiervon unberührt.

## 8 Überlieferungen

8.1 Der Käufer zahlt lediglich für die bestellten Mengen. Vorausgesetzt, dass diese Mengen Inhalt der Bestimmungen des oben genannten Artikels 6 sein können, sind die Transportkosten im Preis, der in der Bestellung ausgewiesen wird, inbegriffen. Überlieferungen werden auf Risiko und Kosten des Verkäufers für eine Dauer von nicht mehr als zehn (10) Tagen ab Datum der Lieferung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist ohne Rücknahme der Waren oder ohne weitere Anweisung zur Rücksendung auf Kosten des Verkäufers, schickt der Käufer die überlieferten Mengen auf Risiko und Kosten des Verkäufers zurück an den Verkäufer.

8.2 Der Käufer kann in eigenem Ermessen auswählen, ob und welche Mengen aus der Überlieferung er auf Basis dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen erwirbt.

## 9 Einfuhrgenehmigung

9.1 Der Verkäufer ist für die Beschaffung aller notwendigen und/oder erforderlichen Berechtigungen, Genehmigungen, Zulassungen und/oder Ermächtigungen einschließlich von Einfuhrgenehmigungen, welche möglicherweise von/für Behörden, vom Staat oder anderen Institutionen angefordert und/oder benötigt werden, verantwortlich. Es gilt im Besonderen als vereinbart, dass das Unvermögen des Verkäufers diese Genehmigungen und Zulassungen zu beschaffen weder als höhere Gewalt betrachtet wird noch dieser gleichkommt.

## 10 Übergang des Eigentums und des Risikos

10.1 Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, findet der Übergang des Eigentums zum Zeitpunkt der Ankunft der Waren auf dem Betriebsgelände des Käufers oder an dem vereinbarten Bestimmungsort und mit Annahme der Waren durch den Käufer statt. Anrechtsklauseln hinsichtlich jeglichen Vorbehalts bezüglich des Eigentums oder des Besitzes seitens des Verkäufers sind null und nichtig.

10.2 Der Übergang des Risikos findet entsprechend den vereinbarten Bestimmungen der INCOTERMS 2010 in Ihrer jeweils aktuellen Fassung statt. Falls die Bestimmungen der INCOTERMS 2010 nicht anwendbar sind oder dies nicht festgelegt ist, erfolgt der Übergang des Risikos nach dem Übergang des Eigentums.

## 11 Beistellungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind und bleiben alle Muster, Unterwerkzeuge, Werkzeuge, Modelle, Schablonen, Zeichnungen und jeglicher anderer Besitz oder Material, das dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellt oder speziell für den Käufer für die Ausführung einer bestimmten Bestellung bezahlt wurde, im Besitz des Käufers. Sie unterliegen der Verwendung entsprechend den Anweisungen des Käufers und dürfen nur für die Erfüllung von Aufträgen des Käufers, seiner Filialen und Tochtergesellschaften verwendet werden. Ebenso dürfen sie weder veräußert noch anderen als in Artikel 13 festgelegt zur Verfügung gestellt oder bekannt gemacht werden.

## 12 Gewährleistung

12.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungszeit auf alle gelieferten Waren 24 Monate. Der Verkäufer leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren entsprechend der von beiden Parteien getroffenen Vereinbarungen, Vorgaben, Entwürfen, Zeichnungen und Daten entsprechen. Der Verkäufer leistet Gewähr, dass die Waren von guter Qualität und frei von Design-, Material-, Herstellungs- oder Funktionsschäden sind, von handelsfähiger Qualität sind und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Verkäufer ist selbstverständlich und vereinbarungsgemäß für die Lieferung aller Teile, die für den vollständigen Einsatz der Waren erforderlich sind, verantwortlich, selbst, wenn dies nicht ausdrücklich vom Käufer erwähnt wird.

12.2 Während des Gewährleistungszeitraums setzt der Käufer den Verkäufer schriftlich über jeden Mangel der gelieferten Waren in Kenntnis. Der Verkäufer ersetzt oder korrigiert den Mangel ohne Verzögerung und auf seine Kosten. Der Verkäufer räumt weitere zwölf Monate Gewährleistungszeit für jedes Ersatzteil, jede Reparatur oder Korrektur, die während des Gewährleistungszeitraums durchgeführt wurde, ein. Diese beginnt mit der erfolgreichen und zufriedenstellenden Vervollendung der Mangelbeseitigung.

12.3 Wenn der Verkäufer die Mangelbeseitigung nicht zufriedenstellend ausführt, hat der Käufer das Recht, die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Verkäufers selbst durchzuführen oder auf Kosten des Verkäufers von Dritten durchführen zu lassen oder vom Verkäufer den kompletten Kaufpreis, den er für die defekten oder funktionsuntüchtigen Waren bezahlt hat, zurückzufordern.

12.4 Der Verkäufer stimmt zu, dass die hier vereinbarten Gewährleistungsansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, oder anderen hierüber hinausgehenden Gewährleistungen seitens des Verkäufers, sowohl ausdrücklich als auch indirekt, gewährt werden. Sie behalten Gültigkeit bei allen Überprüfungen, Tests, Annahmen und Zahlungen durch den Käufer ebenso wie bei allen Stornierungen von Bestellungen oder weitergehender Vereinbarungen bezüglich Bestellungen.

## 13 Geheimhaltung

13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen hinsichtlich Geschäftsgeheimnissen, Kenntnissen, Zeichnungen, Computerprogrammen, Produktions- und Arbeitsmethoden und Know-how, die ihm während der Zusammenarbeit mit dem Verkäufer bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber ist über Art und Form der Zusammenarbeit Stillschweigen zu bewahren. Der Verkäufer verpflichtet Dritte, die er eventuell zur Erfüllung der Bestellung hinzuziehen muss, die Vertraulichkeit in gleicher Weise wie seine eigene Vertraulichkeit zu bewahren. Mitarbeitern, die derartige Informationen erhalten, ist dieselbe Vertraulichkeit aufzuerlegen. Veröffentlichungen jeder Art die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen bedürfen der Zustimmung durch den Käufer. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## 14 Geistiges Eigentum

14.1 Der Verkäufer leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren oder jedwede Teile davon, keine Patente, Lizenzverträge, Industriepatentrechte, das Urheberrecht, das Halbleiterschutzgesetz oder jedwede andere gewerblichen und/oder geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Der Verkäufer garantiert das vollständige Recht auf Verwendung, auf Produktion und den Verkauf der gelieferten Waren. Ebenso garantiert er dem Käufer das vollständige Recht, diese Waren zu verwenden oder zu verkaufen.

14.2 Der Verkäufer stimmt zu, den Käufer, seine Geschäftsführung, die Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Händler, Kunden oder die Anwender der unten genannten Artikel schadlos zu halten gegenüber Ansprüchen oder Klagen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechten, alle Kosten einschließlich der begründeten Anwaltskosten, die dem Käufer durch Abwehr solcher Ansprüche oder Klagen entstanden sind, zu zahlen und den Käufer hinsichtlich jeglicher Schäden, jeglichen Verlustes oder jeglicher Beeinträchtigung, die dem Käufer aufgrund der direkten oder indirekten Folge aus diesen Ansprüchen oder Klagen entstehen, zu entschädigen.

14.3 Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine voll bezahlte, uneingeschränkte und unumstößliche Genehmigung unter Berücksichtigung aller Urheberrechte für jegliche Urheberchaftsarbeit, welche verankert wird in jedweden entsprechenden Medien (einschließlich Zeichnungen, Drucken, Anleitungen und Bestimmungen), wie hier beschrieben.

## 15 Selbstständiger Unternehmer

15.1 Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren und bestätigen, dass der Verkäufer ein selbstständiger Unternehmer ist. Als solcher kann und darf der Verkäufer nicht als gesetzlicher Vertreter des Käufers agieren. Ebenso wenig hat er weder eine Berechtigung dazu noch darf er den Versuch unternehmen in Verträge im Namen des Käufers einzutreten noch darf er Einsprüche im Namen des Käufers einlegen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Vereinbarung muss der Verkäufer den Käufer entschädigen und schadlos halten gegenüber jedweden Ansprüchen oder daraus oder aus anderen Veranlagungen resultierenden Verbindlichkeiten, die in Verbindung mit dem Handeln, den Einsprüchen, den Auslassungen oder Verstößen des Verkäufers gegen die in Artikel 13 genannten Bestimmungen stehen.

15.2 Es ist, um Missverständnissen vorzubeugen, abgeklärt, dass es keinerlei Arbeitgeber – Arbeitnehmer-Verhältnisse zu keinem Zweck zwischen dem Käufer und dem Verkäufer (oder jedweden anderen Personen, die Arbeiten im Namen des Verkäufers ausführen) geben wird.

## 16 Stornierung von Bestellungen

16.1 Der Käufer hat das Recht, Bestellungen ohne Zahlung von Ausgleichszahlungen oder Konventionalstrafen an den Verkäufer unverzüglich aufzukündigen, vor (a) der Empfangsbestätigung durch den Verkäufer gemäß der oben genannten Klausel 2.1 oder (b), falls eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- der Verkäufer kann die Waren (einschließlich der Ausführung jedweder Dienstleistungen) innerhalb der Frist, die in der Bestellung angegeben ist, nicht ausführen und die Verzögerung wird, ohne vorherige Genehmigung seitens des Käufers mehr als eine (1) Woche in Anspruch nehmen
- der Verkäufer kann seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommen
- der Verkäufer ändert seine Zustimmung zur Bestellung, wie oben in Artikel 5 genannt
- der Verkäufer verstößt gegen Verpflichtungen, die aus diesen allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen oder aus Verträgen zwischen den Parteien, die die Bestellungen zum Inhalt haben, resultieren und dieser Verstoß wird nicht innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung seitens des Käufers behoben
- wenn ein Verfahren wegen Insolvenz, Bankrott oder ähnlicher gesetzlicher Verstöße gegen den Verkäufer anhängig ist
- wenn sich ein Vorfall, der begründet ist auf die Umstände höherer Gewalt entsprechend Artikel 18, ereignet, der eine Verzögerung des vereinbarten Liefertermins um mehr als drei Monate bedingt.

16.2 Mit Erhalt der Stornierung der Bestellung stoppt der Verkäufer unverzüglich alle weiteren Aktivitäten. Des Weiteren geht er keinerlei weitere Verpflichtungen hinsichtlich des Materials oder der Dienstleistungen, um die Arbeiten abzuschließen, ein. Er unternimmt jedwede vertretbaren Bemühungen, um die Kosten hinsichtlich der Stornierung so gering als möglich zu halten.

16.3 Im Falle einer Stornierung, die nicht im Zusammenhang mit einer Nichterfüllung des Verkäufers steht, ist der Verkäufer berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen. Die Höhe wird von beiden Parteien im Hinblick auf den Zeitpunkt der Kündigung, auf die bereits ausgeführten Arbeiten und auf die Kosten und Ausgaben, die vom Verkäufer hinsichtlich der Bestellung bereits getätigt wurden, gemeinsam festgelegt. Ein möglicher Verkauf der Waren an Andere wird hierbei ebenfalls berücksichtigt.

## 17 Haftung und Versicherung

17.1 Der Verkäufer ist verantwortlich und haftet gegenüber dem Käufer und jedweder dritter Partei für Personenschäden, Schäden am Eigentum und jeglichen anderen Schäden, Verlusten oder Beeinträchtigungen, die durch die Leistungen des Verkäufers oder der Mitarbeiter des Verkäufers, dessen Vertreter oder Subunternehmer entstehen.

17.2 Der Verkäufer schließt eine angemessene Versicherung ab, welche jedwede Haftung, die, hinsichtlich der oben genannten Klausel 17.1, gegenüber dem Käufer entstehen könnte, abdeckt. Gleichwohl stimmt der Verkäufer zu, den Käufer zu entschädigen und schadlos zu halten hinsichtlich eines solchen Schadens und einer solchen Haftung.

17.3 Der Verkäufer wird dem Käufer auf Verlangen die Versicherungspolice, aus der die entsprechenden Deckungssummen hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung stellen.

## 18 Höhere Gewalt

18.1 Innerhalb ihrer hier genannten Verpflichtungen ist keine Partei für den Verzug in der Ausführung haftbar, wenn dieser Verzug auf Gründen beruht, die sich ihrer Kontrolle entziehen und sie alles in ihrer Macht stehende getan hat, um einen solchen Verzug unter anderem durch: Streik, Unruhen, Krieg, Aufruhr, Feuer, Hochwasser, Naturkatastrophen oder jegliche ähnliche oder andere Vorfälle, welche sich der Kontrolle der Partei entziehen, zu verhindern.

18.2 Die Verpflichtung der Partei, deren Ausführung durch höhere Gewalt beeinträchtigt ist (hier die verhindernde Partei genannt) wird solange verschoben, wie die besagte höhere Gewalt andauert. Die verhindernde Partei wird die Beendigung der den Verzug begründenden Ereignisse unverzüglich anzeigen. Die verhindernde Partei schickt der anderen Partei (hier die schuldlose Partei genannt) so schnell wie möglich nach der Feststellung eines Ereignisses, welches auf höherer Gewalt begründet ist, eine schriftliche Benachrichtigung mit dem Hinweis, dass sie aufgrund von höherer Gewalt (die Art der höheren Gewalt wird in der Benachrichtigung genau bestimmt) nicht in der Lage ist, bestimmte Verpflichtungen hinsichtlich dieser Vereinbarung auszuführen.

18.3 Es ist selbstverständlich, dass die schuldlose Partei Ihre Verpflichtungen, falls die Ausführung der Bestellung durch höhere Gewalt verhindert oder verzögert ist, für diesen Zeitraum aufschiebt.

18.4 Im Falle von höherer Gewalt unternimmt die verhindernde Partei ihr Möglichstes, um die Auswirkungen dieser höheren Gewalt zu beenden oder zu minimieren. Sie setzt die Bemühungen zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen unvermindert fort.

18.5 Wenn die höhere Gewalt für mehr als einen (1) Monat anhält, so hat die schuldlose Partei das Recht die Vereinbarung zu beenden. Die Ankündigung hat schriftlich zu erfolgen. Aufgrund dieser Beendigung wird eine detaillierte Rechnung basierend auf einer angemessenen Verrechnung der bisher geleisteten Dienstleistungen, der gelieferten Ausrüstungen, der erledigten Arbeit, getätigten Ausgaben, Schäden und eingegangenen Verpflichtungen von jeder Partei vorbereitet. Diese stellt die Basis für eine angemessene Zahlung aufgrund der Stornierung dar.

## 19 Anwendbares Recht und Zuständigkeit

19.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, basierend auf dem des UN-Kaufrecht (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Als Gerichtsstand ist Wetzlar vereinbart.

## 20 Schlichtung

20.1 Die Parteien versuchen, Auseinandersetzungen, die hinsichtlich Gültigkeit, Verstößen, Auslegungen oder Ausführungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen zwischen den Parteien entstehen können, mit gegenseitigem Respekt einvernehmlich zu klären. Schlagen diese Versuche fehl, so wird die Angelegenheit schlussendlich einem Schiedsgericht übergeben. Bevor ein Schlichter gemäß den Bestimmungen der Schlichtung der Internationalen Handelskammer beauftragt wird, muss vorab ein Schiedsgericht in dem Land, in dem der Käufer ansässig ist, angerufen werden. Der Schlichter ist die Person, die die Parteien in Übereinstimmung innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen aufgrund eines Bedarfs an einer Schlichtung und dem Fehlschlagen der einvernehmlichen Einigung anrufen. Diese Person als Leiter der zuständigen Dienststelle des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, wird auf Anfrage der Parteien benannt. Dieser Artikel 20 wird als eine unabhängige Vereinbarung zwischen den Parteien betrachtet. Jede Partei stimmt dieser Rechtsprechung, die hier benannt ist, exklusiv aller anderen Rechtsmittel, die rechtlich oder von Rechts wegen gestattet sind, zu.

## 21 Allgemeines

21.1 Salvatorische Klausel. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweisen sich die Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

21.2 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der örtlichen oder anderer Behörden sowie die Regeln und Bestimmungen von privaten oder öffentlichen Organisationen in Bezug auf seine Arbeiten im Rahmen der Erfüllung der Bestellung einzuhalten. Der Verkäufer trägt alle finanziellen und/oder administrativen Folgen, die dem Käufer aus Nicht-Beachtung entstehen könnten; im Einzelnen – als Ergebnis eines Fehlers des Verkäufers oder seiner Mitarbeiter, Subunternehmer oder Lieferanten, um die Vorschriften der genannten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen oder anderer oben genannter Textstellen zu erfüllen.

21.3 Verjährung. Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung, es sei denn die Möglichkeit des Eintritts der Verjährung wurde im Vorfeld der Vertragsgestaltung von beiden Parteien einvernehmlich vereinbart.

21.4 Nachunternehmer. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers weder direkt noch indirekt Nachunternehmer zur Vertragserfüllung einsetzen. Der Verkäufer entschädigt und hält den Käufer schadlos gegenüber allen Forderungen seitens seiner Vertragspartner und/oder Lieferanten.

21.5 Abtretungen. Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen aus den Bestellungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens des Käufers, weder im Ganzen noch in Teilen an eine dritte Partei abtreten oder mit dieser einen Untervertrag abschließen. Der Verkäufer legt dem Käufer vor Abtretung an den Sub-Unternehmer schriftlich eine Liste der Subunternehmer, die er zu beschäftigen gedenkt, vor.

21.6 Gesamtvereinbarung. Diese allgemeinen Bedingungen enthalten die gesamten Absprachen zwischen den Parteien – keine Änderungen, Erneuerungen, Erweiterungen oder Befreiung dieser Vereinbarung oder jedweder Bestimmung ist bindend, solange sie nicht von beiden Parteien schriftlich niedergelegt und unterschrieben sind. Kein Rechtsmittel, das hierin genannt ist, schließt jedwedes andere Rechtsmittel, das per Rechtsprechung oder im Zuge der Gerechtigkeit erlaubt ist, aus.

21.7 Gültigkeit. Diese allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten ohne zeitliche Begrenzung. Sie können jedoch seitens des Käufers ohne Angabe von Gründen jederzeit geändert oder angepasst werden.